

Satzung über die Erhebung

von Kostenersatz für Dienst-

und Sachleistungen der

Freiwilligen Feuerwehr der

Gemeinde Apen

vom 17.04.1989 gültig ab 29.04.1989 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 28.04.1989

1. Änderungssatzung vom 23.10.2001 gültig ab 01.01.2002 veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung am 02.11.2001



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 6, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBI. S. 112), der §§ 12, 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBI. S.233), zuletzt geändert am 02.03.1998 (Nds. GVBL. S. 127) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBI. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Apen folgende Satzung beschlossen: (Beschlussdaten siehe Deckblatt)

§ 1

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Apen ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und dem ihr als Anlage zu § 1 beigefügten Tarif erhoben.

Kostenersatzpflichtig sind:

- 1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschen nicht in Gefahr sind;
- 2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz);
- 3. Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung;

- 4. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes;
- 5. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
- 6. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals:
- 7. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und Geräten sowie deren Instandsetzung.
- (3) Hilfeleistungen der Feuerwehr, die im örtlich gemeindlichen Interesse liegen, sind kostenfrei.
- (4) Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre. Hierüber entscheidet der Gemeindedirektor nach Anhörung des zuständigen Ortsbrandmeisters.

§ 2

- (1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrgerätehaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.
- (2) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

§ 3

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 5 bis 7 mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2

- Nrn. 1 und 5 bis 7 gem. § 26 Abs. 3 Nr. 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz;
- Nr. 2 gem. § 28 Abs. 1 S. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz;
- Nr. 3 gem. § 26 Abs. 3 Nr.4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz;
- Nr. 4 gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz.

§ 5

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart der Kostenersatzschuld vereinbar ist.

§ 6

- (1) Die Gemeinde Apen haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Fahrzeuge und Geräte ergeben, die nicht von ihren Bediensteten oder von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bedient werden.
- (2) Für Beschädigungen von Fahrzeugen und Geräten haftet während der Zeit der Überlassung derjenige, dem sie zur Benutzung überlassen werden. Daneben haftet der Besteller.

§ 7 Inkrafttreten

(Siehe Deckblatt)

Anlage zu der Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Apen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1.	Personalleistungen	
1.1	Einsatzstunden und Sicherheitswachen je Person und angefangene Stunde	20,00 Euro
2.	Fahrzeuge	
2.1	Löschfahrzeuge (LF), Tanklöschfahrzeuge (TLF), Rüstwagen (RW), Gerätewagen (GW), Tragkraft- spritzenfahrzeug (TSF), andere Fahrzeuge je Betriebshalbstunde	23,00 Euro
2.2	zuzüglich je km Wegestrecke	
2.2.1	für Fahrzeuge bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht	0,80 Euro
	- Mindestbetrag -	2,50 Euro
2.2.2	für Fahrzeuge über 4 t zulässiges Gesamtgewicht	1,50 Euro
	- Mindestbetrag -	5,00 Euro
2.3	Pulveranhänger je Betriebshalbstunde	8,00 Euro
3.	Sachleistungen (Gestellung oder zeitweilige Überlassung von Geräten und Schläuchen)	
3.1	Geräte und dgl.	
3.1.1	Sauerstoffbehandlungsgerät, Pressluftatmer je Tag (zugleich Mindestbetrag) - Bedienung nur durch entsprechend ausgebildetes Feuerwehrpersonal –	11,00 Euro
3.1.2	Stromerzeuger je Betriebsstunde	20,00 Euro
3.1.3	Motorkettensäge je Betriebsstunde	10,00 Euro
3.1.4	Tragkraftspritze je Betriebsstunde	20,00 Euro

3.1.5	Tauchpumpe je Tag	10,00 Euro
3.1.6	Hydraulikschere je Betriebsstunde	20,00 Euro
3.2	Schläuche und dgl.	
3.2.1	Saugschlauch A je Länge und Tag	3,00 Euro
3.2.2	Druckschläuche B, C und D je Länge und Tag	3,00 Euro

4. Materialverbrauch

Die Kostensätze gelten nur die reinen Sachleistungen ab. Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver, Löschschaum, Kraftstoffe und dgl. werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen, Wasser aus dem Leitungsnetz wird zu dem jeweils gültigen Preis berechnet.

Personalleistungen in Verbindung mit Sachleistungen nach 2. bis 3.2.2 werden zusätzlich nach 1. berechnet.

Gleiches gilt umgekehrt für Sachleistungen, wenn diese bei Personaleinsätzen erforderlich sind.

Der Transport der Geräte durch die Feuerwehr wird nach 2.2.1 bzw. 2.2.2 berechnet.

5. Zeitfeststellung und Berechnung

Der Kostenberechnung zugrundegelegt wird die Zeit vom Verlassen der Standortgarage bis zur Rückkehr bzw. die zwischen der Übergabe von Geräten und Schläuchen und deren Rückgabe liegende Zeit.

Bei Berechnung nach Halbstundensätzen wird jede angefangene Halbstunde als volle Halbstunde gerechnet, wenn von ihr mehr als 5 Minuten verstrichen sind.

Bei Berechnung nach Stundensätzen wird jede angefangene Stunde als volle Stunde gerechnet, wenn von ihr mehr als 10 Minuten verstrichen sind.